Studienordnung für den Studiengang "Kulturwissenschaften" (Cultural Studies) mit den Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" an der

FernUniversität in Hagen Vom 17. März 2003

(Stand 01.10.2006)

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Hochschul-Finanzierungsgerechtigkeit im wesen vom 21.03.2006 (G.V. NRW S. 119) hat FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

In diese Fassung eingearbeitet sind die Satzungen zur Änderung vom 25.10.2004 und 24. 05.2005 und 01.09.2006.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 § 2 § 3 Rechtsgrundlage
- Studienziele
- Zugangsvoraussetzungen
- 80000 4 Studiendauer und Studienumfang
- 5 Curriculare Struktur und Studieninhalte
- 6 Studienbegleitende Prüfungen
- 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Klausuren
- § 9 Hausarbeiten
- § 10 Lehrformen
- § 11 Betreuung
- § 12 Praktika
- § 13 B.A.-Abschlussarbeit und derer Präsentation
- Benotung der studienbegleitenden § 14 Prüfungen und der B.A.-Abschlussar-
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

§ 2 Studienziele

(1) Der Studiengang "Kulturwissenschaften" verbindet geisteswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Disziplinen. Er versucht, durch die Vermittlung von hermeneutischen Fragestellungen und Perspektiven

empirischen Ansätzen und Methoden den tiefgreifenden Veränderungen in Lebenswelt und Wissenschaft Rechnung zu tragen, die seit dem Ausgang des 20. Jahrhunderts zu beobachten sind. Die Erosion der sozialen Klassen und politischen Lager und die Individualisierung der Lebensverhältnisse geht einher mit der Aufweichung der traditionellen disziplinären Abgrenzungen und der Neuformierung der Kultur des Wissens.

(2) Vor diesem Hintergrund zielt der Studiengang darauf ab, auf die Herausforderungen im breiten Praxisfeld der Kulturarbeit vorzubereiten. Alle Berufe und Tätigkeiten in diesem Bereich verlangen ein hohes Maß an fachspezifischen Qualifikationen und fachübergreifenden Kompetenzen, die im Studiengang vermittelt werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Notwendig für ein erfolgreiches Studium ist eine gute Englisch-Lesekompetenz.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

- (1) Der Studiengang "Kulturwissenschaften" dauert 6 Semester, entsprechend 12 Semester im Telzeitstudium. Der Studiengang umfasst insgesamt 5.400 Stunden studentischer Arbeitszeit, mit einer Belegungspflicht von 88 SWS (aus einem Studienangebot im Umfang von 128 SWS)
- (2) Jedes Modul umfasst 450 studentische Arbeitsstunden. Hierbei entfallen auf die Bearbeitung der Studienbriefe 240 Arbeitsstunden, auf Präsenzseminare, Lektüre der Primär- und Sekundärliteratur, Prüfungsvorbereitung etc. 210 Arbeitsstunden.
- (3) Die erfolgreiche Bearbeitung eines jeden Moduls wird mit 15 Leistungspunkten gemäß ECTS bewertet, der erfolgreiche Abschluss der B.A.-Arbeit mit 12 Leistungspunkten, deren Präsentation mit 3 Leistungspunkten, der Studiengang insgesamt dementsprechend mit 180 Leistungspunkten.

§ 5 Curriculare Struktur und Studieninhalte

(1) Der Studiengang ist in drei Phasen unterteilt: I Orientierung (Module 1-2), II. Grundlegung (Module 3-10) und III. Verzweigung (Module 11-12). Die drei Phasen sind nacheinander zu studieren. Innerhalb der Phasen II und III können die Module in beliebiger Reihenfolge absolviert werden. In Phase II sind aus 8 Modulen 7 zu wählen (wobei Modul 3 nicht abgewählt werden darf). In Phase III ist eine von drei Verzweigungen zu wählen.

(2) Im Einzelnen gliedert sich der Studiengang wie folgt:

Phase I: Orientierung

Modul 1: Kulturwissenschaftliche

Einführung

Modul 2: Methoden.

Phase II: Grundlegung

Modul 3: Kulturelle Praxis

Modul 4: Geschichte der Schriftkultur

Modul 5: Kulturanthropologie/Histori-

Anthropologie

Modul 6: Klassiker der Kultursoziolo-

gie

Modul 7: Kultursoziologische Analy-

SAN

Modul 8: Kulturelle Konstruktion der

Wirklichkeit

Modul 9 Sozialphilosophische Be-

dingungen der Kultur gungen der Kultur

Modul 10: Kulturelle Fremderfahrung.

Phase III: Verzweigung

Zweig A: Kultur und Geschichte

Modul 11 A: Erfahrungsgeschichte

und Erinnerungskultur

Modul 12 A: Kulturelle Räume und

Grenzen

Zweig B: Kultur und Gesellschaft

Modul 11 B: Kultursoziologie

Modul 12 B: Urbanität und sozialer

Wandel

Zweig C: Kultur und Wissen

Modul 11 C: Kultur und Epistemologie

Modul 12 C: Sprachkultur und literari-

sches Leben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Jedes der 11 studierten Module wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Es gibt drei Prüfungsformen: mündliche Prüfung, Klausur und Hausarbeit. Die Hausarbeit kann auch durch eine Arbeit erfolgen, die durch ein Referat oder eine Moderation auf einem Präsenzseminar vorbereitet worden ist. Im Einzelnen sind die Prüfungsformen wie folgt auf die drei Phasen und Module des Studiengangs verteilt:

Phase I: Die Module 1 und 2 werden jeweils durch eine Klausur abgeschlossen.

Phase II: Das Modul 3 wird durch eine Hausarbeit (= Praxisbericht) abgeschlossen; die Module 4 bis 10 sind so abzuschließen, dass jeweils mindestens eine mündliche Prüfung, eine Klausur und eine (weitere) Hausarbeit erbracht werden.

Phase III: Die Module 11 und 12 werden durch eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Im gesamten Studium müssen somit mindestens zwei mündliche Prüfungen, drei Klausuren und drei Hausarbeiten erbracht werden. Die übrigen drei Prüfungen sind der Form nach wählbar.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis 45 Minuten. Das Prüfungsthema ist vorab mit dem/der Prüfer/in schriftlich zu vereinbaren
- (2) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können eine der zwei geforderten mündlichen Prüfungen durch eine Klausur ersetzen.

§ 8 Klausuren

Zum Ende eines jeden Semesters **wird** ein Klausurtermin angeboten. Eine Klausur dauert vier Zeitstunden.

§ 9 Hausarbeiten

Eine Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von 15-20 Seiten DIN A 4 (bei 2.500 Zeichen pro Seite). Das Thema ist mit dem/der Betreuer/in abzusprechen. Vor der endgültigen Abfassung ist dem/der Betreuer/in ein Exposé von in der Regel 2-3 Seiten (mit geplanter Gliederung und Literaturverzeichnis) einzureichen. Die Zeit für die Abfassung von Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen. Neben einer wissenschaftlichen Hausarbeit klassischen Typs können auch stärker praxisorientierte Formen der Hausarbeit vereinbart werden (z.B. Protokoll im Anschluss an eine Präsentation oder Moderation auf einer Präsenzveranstaltung, Projektbericht, Rezension, Essay). Der Arbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 10 Lehrformen

- (1) Die Lehre erfolgt in Form von Studienbriefen, Präsenzseminaren, CD-ROMs und von Online-Lehre.
- (2) Im Laufe des Studiums sind drei Präsenzseminare zu besuchen. Die Präsenzveranstaltungen dienen neben der Erörterung und Sicherung der wissenschaftlichen Inhalte vor allem der Einübung von Qualifikationen und Umgangsformen, die für Wissenschaft als öffentliche Praxis unumgänglich sind (Präsentation, Moderation, Protokollieren etc.)
- (3) Die am Studiengang beteiligten Dozenten/ innen legen jeweils für einige Jahre einen Plan fest, nach dem Präsenzseminare in möglichst vielen Regionen Deutschlands angeboten werden.

§ 11 Betreuung

Während des Studiums werden die Studierenden von den am Studiengang beteiligten Dozenten/innen fachlich betreut. Darüber hinaus werden sie tutoriell begleitet und gegen Ende eines Semesters persönlich befragt und beraten.

§ 12 Praktika

- (1) Zu Beginn des Studiums ist ein beruflicher oder ehrenamtlicher Bereich anzugeben, in dem die Studierenden praktische Erfahrungen in der Kulturarbeit im weitesten Sinne gemacht haben (für Mütter z.B. auch Kindergarten o.ä. möglich). Während des Studiums dient das Modul 3 der Reflexion dieser praktischen Erfahrungen. Die Ergebnisse werden in einer dieses Modul als Prüfungsleistung abschließenden Hausarbeit (Praxisbericht) vorgestellt.
- (2) Darüber hinaus ist die Möglichkeit vorgesehen, an geeigneten Einrichtungen des Fachbereichs (wie z.B. dem Institut für Geschichte und Biographie) Praktika zu absolvieren.

§ 13 B.A.-Abschlussarbeit und deren Präsentation

(1) Die Zulassung zur B.A.-Abschlussarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften, dem ein Nachweis der erfolgreichen Bearbeitung von 11 Modulen und der Teilnahme an 3 Präsenzveranstaltungen beizufügen ist.

(2) Die B.A.-Abschlussarbeit kann nur zu einem der Module 11 oder 12 geschrieben werden. Sie hat einen Umfang von in der Regel 40-50 Seiten DIN A 4 (bei 2.500 Zeichen pro Seite). Über das Thema der Arbeit setzt sich der/die Kandidat/in mit dem/der Betreuer/in vor der endgültigen Themenstellung ins Benehmen und reicht dem/der Betreuer/in ein Exposé von 3-5 Seiten (mit geplanter Gliederung und Literaturverzeichnis) ein.

Das endgültige Thema der Arbeit wird durch den/die Betreuer/in der Arbeit gestellt und dem/der Kandidaten/Kandidatin durch das Prüfungsamt mitgeteilt. Die anschließende Bearbeitungszeit für B.A.-Abschlussarbeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate. Der Arbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

- (3) Für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete B.A.-Abschlussarbeit werden 12 Leistungspunke vergeben.
- (4) Die B.A.-Abschlussarbeit muss nach Bewertung der Arbeit in einem Kolloquium präsentiert werden. Für die erfolgreiche Präsentation werden 3 Leistungspunkte vergeben. Die Präsentation der Arbeit umfasst einen Vortrag von 15 Minuten Dauer sowie eine anschließende 15-minütige Diskussion.

§ 14 Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit

Die Benotung ergibt sich aus §§ 16 und 17 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der 11 Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der doppelt gewichteten Note der B.A.-Abschlussarbeit gebildet.

§ 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft. Bereits eingeschriebene Studierende können ohne Antrag in diese Studienordnung wechseln. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften vom 19.02.2003 und 29.04.2004 sowie der Eilentscheidungen des Dekans des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften vom 24. 05.2005 und der Prodekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 15.08.2006

Hagen, den 01. September 2006

Der Dekan der Fakultät für Kultur und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs